



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22. September 2010  
JURM(2010) 68

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER  
DES GERICHTSHOFS**

**SCHRIFTSATZ**

gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

**in der Rechtssache C-277/10**

eingereicht von der Europäischen Kommission, vertreten durch Friedrich Wenzel Bulst und Julie Samnadda, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, ebenfalls Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Bâtiment BECH, L-2721 Luxemburg

**wegen Vorabentscheidung**

gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, beantragt vom Handelsgericht Wien (Österreich) in der Rechtssache

**Luksan** – Kläger –

gegen

**van der Let** – Beklagter –

über die Auslegung der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28) (kodifizierte Fassung der Richtlinie 92/100/EWG, ABl. 1992, L 346, S. 61), der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. 1993, L 248, S. 15), der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. 2006, L 372, S. 12) (kodifizierte Fassung der Richtlinie 93/98/EWG, ABl. 1993, L 290, S. 9) und der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10)

Die Kommission beehrt sich, in diesem Vorlageverfahren wie folgt Stellung zu nehmen:

## **I. RECHTLICHER RAHMEN**

### **1. Unionsrecht**

1. Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28) (im Folgenden "Richtlinie 2006/115") lautet:

"[...]

*c) "Film" bezeichnet vertonte oder nicht vertonte Filmwerke, audiovisuelle Werke oder Laufbilder.*

[...]"

2. In Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/115 heißt es:

"[...]

*(2) Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks gilt als sein Urheber oder als einer seiner Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass weitere Personen als Miturheber gelten.*

[...]"

3. Der durch die vorgenannte Vorschrift kodifizierte Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des

geistigen Eigentums (ABl. 1992, L 346, S. 61) (im Folgenden "Richtlinie 92/100") lautet:

"[...]

*2. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks als sein Urheber oder als einer seiner Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß weitere Personen als Miturheber gelten.*

[...]"

4. Artikel 3 Absätze 3 bis 5 der Richtlinie 2006/115 lauten:

"[...]

*(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte können übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.*

*(4) Schließen ausübende Künstler mit einem Filmproduzenten einen Vertrag als Einzel- oder Tarifvereinbarung über eine Filmproduktion ab, so wird unbeschadet des Absatzes 6 vermutet, dass der unter diesen Vertrag fallende ausübende Künstler, sofern in den Vertragsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, sein Vermietrecht vorbehaltlich Artikel 5 abgetreten hat.*

*(5) Die Mitgliedstaaten können eine ähnliche Vermutung wie in Absatz 4 in Bezug auf die Urheber vorsehen.*

[...]"

5. Artikel 5 der Richtlinie 2006/115 sieht vor:

"[...]

*Unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung*

*(1) Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Vermietrecht an einem Tonträger oder an dem Original oder einem Vervielfältigungsstück eines Films an einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen oder abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung.*

*(2) Auf den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung kann der Urheber oder ausübende Künstler nicht verzichten.*

*(3) Die Wahrnehmung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung kann Verwertungsgesellschaften, die Urheber oder ausübende Künstler vertreten, übertragen werden.*

*(4) Die Mitgliedstaaten können regeln, ob und in welchem Umfang zur Auflage gemacht werden kann, dass der Anspruch auf eine angemessene Vergütung durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden muss, und gegenüber wem diese Vergütung gefordert oder eingezogen werden darf."*

6. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. 1993, L 248, S. 15) (im Folgenden "Richtlinie 93/83") lautet:

*"[...]*

*(27) Die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine Handlung dar, die in den Bereich des Urheberrechts und gegebenenfalls der Leistungsschutzrechte fällt. Daher benötigt ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil die Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber. Nach dieser Richtlinie sollten diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich zu erteilen sein, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine zeitweilige Ausnahme vorgesehen wird.*

*[...]"*

7. Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/83/EWG lautet:

"[...]"

*(5) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks als sein Urheber oder als einer seiner Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß weitere Personen als Miturheber des Werks gelten."*

8. Artikel 2 der Richtlinie 93/83 lautet:

*"Senderecht*

*Gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten für den Urheber das ausschließliche Recht vor, die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit zu erlauben."*

9. Artikel 4 der Richtlinie 93/83 lautet:

*"Rechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen*

*(1) Für die Zwecke der öffentlichen Wiedergabe über Satellit sind die Rechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/100/EWG geschützt.*

*(2) Für die Zwecke von Absatz 1 sind "drahtlos übertragene Rundfunksendungen" gemäß der Richtlinie 92/100/EWG so zu verstehen, daß sie die öffentliche Wiedergabe über Satellit umfassen.*

*(3) Im Hinblick auf die Ausübung der in Absatz 1 genannten Rechte gelten Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 12 der Richtlinie 92/100/EWG."*

10. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 93/83 lautet:

"[...]"

*(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet unter der Beachtung der anwendbaren Urheberrechte und verwandten Schutzrechte und auf der Grundlage individueller oder kollektiver Verträge zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Leistungsberechtigten und den Kabelunternehmen erfolgt.*

*[...]"*

11. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. 2006, L 372, S. 12) (im Folgenden "Richtlinie 2006/116") lautet:

*"1. Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks gilt als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber. Es steht den Mitgliedstaaten frei, vorzusehen, dass weitere Personen als Miturheber benannt werden können.*

*[...]"*

12. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10) (im Folgenden "Richtlinie 2001/29") sieht vor:

*"[...]*

*2) Außer in den in Artikel 11 genannten Fällen lässt diese Richtlinie die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über folgende Bereiche unberührt und beeinträchtigt sie in keiner Weise:*

*a) über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen;*

*b) über das Vermietrecht, das Verleihrecht und bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums;*

c) über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Bereich des Satellitenrundfunks und der Kabelweiterverbreitung;

d) über die Dauer des Schutzes des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte;

e) über den rechtlichen Schutz von Datenbanken."

13. Artikel 2 der Richtlinie 2001/29 lautet:

*"Vervielfältigungsrecht*

*Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:*

a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,

b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,

c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,

d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,

e) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden."

14. Artikel 3 der Richtlinie 2001/29 lautet:

*"Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände*

*(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich*

*der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.*

*(2) Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind:*

- a) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen;*
- b) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger;*
- c) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme;*
- d) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.*

*(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit."*

15. Artikel 5 Absatz 2 lit. (b) der Richtlinie 2001/29 sieht vor:

*"[...]*

*b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden;*

*[...]"*



## 2. Nationales Recht

16. § 38 Absatz 1 des österreichischen Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (im Folgenden "öUrhG") lautet:

*"1) Die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen mit der im § 39, Absatz 4, enthaltenen Beschränkung dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urhebers stehen dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werken bestehen, nicht berührt.*

*[...]"*

17. § 42b Absatz 1 öUrhG sieht vor:

*"(1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind.*

*[...]"*

## II. SACHVERHALT DES AUSGANGSVERFAHRENS

18. Der Kläger ist Drehbuchautor und Hauptregisseur des Dokumentarfilms mit dem Titel „Fotos von der Front“ über die deutsche Kriegsphotografie im Zweiten Weltkrieg (im

Folgenden "der Dokumentarfilm"). In diesem wird die Zwiespältigkeit der Kriegsfotografie kritisch dargestellt und der Kläger hat eine individuelle Auswahl aus umfangreichem Bildmaterial getroffen.

19. Der Beklagte ist Produzent und stellt Filmwerke und sonstige audio-visuelle Werke gewerbsmäßig her. Er ist (gewerbsmäßiger) Hersteller des Dokumentarfilms, dessen Premiere am 14. Mai 2009 stattgefunden hat. Eine erste Ausstrahlung fand bei BRalpha am 7. September 2009 statt. Der Dokumentarfilm ist auch als Video auf DVD erhältlich.
20. Die Parteien haben am 13. März 2008 eine „Regie- und Autorenvereinbarung“ geschlossen, wonach der Kläger als Drehbuchautor und Hauptregisseur fungiert, während der Beklagte den Film produziert und auswertet. Vorbehaltlich seiner Urheberpersönlichkeitsrechte hat der Kläger dem Beklagten alle Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an diesem Film eingeräumt. Ausgenommen von der Rechtseinräumung blieb jedoch das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens in digitalen Netzen sowie das Recht der Fernsehsendung im Weg des sogenannten Closed Circuit TV sowie des Pay TV (d.h. das Senden an geschlossene Benutzerkreise) sowie die (verschlüsselte) Sendung gegen gesonderte Entgeltzahlung. Eine ausdrückliche Regelung betreffend die gesetzlichen Vergütungsansprüche wurde nicht getroffen.
21. Der Beklagte ließ den Dokumentarfilm auch im Internet zugänglich machen und vergab diesbezügliche Rechte an „Movieeurope.com“. Von dieser Plattform kann der Film im Weg des „Video-On-Demand“ auch abgerufen werden. Ein Trailer des Films wurde vom Beklagten auch über „YouTube“ im Internet zur Verfügung gestellt; auch hat der Beklagte über die „Pay TV-Rechte“ verfügt, und zwar zu Gunsten der „Scandinavia.tv“.
22. Im Ausgangsrechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens („Video-On-Demand“) und das Recht der Fernsehsendung für geschlossene Benutzerkreise sowie im Weg des *Pay TV* hinsichtlich des Drehbuchs und des vom Kläger als Hauptregisseur geschaffenen Filmwerks ihm zusteht. Nach seiner Auffassung hat der Beklagte durch die Nutzung bzw. die Vergabe von Rechten in Bezug auf die ihm, dem Kläger, vertraglich vorbehaltenen Nutzungsarten eine Vertrags- und Urheberrechtsverletzung begangen.
23. Der Beklagte hat im Ausgangsrechtsstreit vorgetragen, auf Grund der *cessio legis*-Regelung des § 38 Abs 1 Satz 1 öUrHG stünden ihm als Filmproduzenten sämtliche

ausschließlichen Verwertungsrechte an dem Dokumentarfilm zu. Abweichende Vereinbarungen bzw. ein entsprechender Rechtevorbekalt seien unwirksam. Als Produzenten stünden ihm auch die im österreichischen öUrhG vorgesehenen gesetzlichen Vergütungsansprüche, insbesondere die sogenannte „Leerkassettenvergütung“, zu, da diese das Schicksal der Verwertungsrechte teilten. Dies gelte nicht nur für den nach § 38 Abs 1 Satz 2 öUrhG dem Filmhersteller zustehenden Hälfteanteil, sondern auch für den nach dieser Bestimmung den Filmurhebern zustehenden weiteren Hälfteanteil. Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung sei zulässig und durch den geschlossenen Vertrag gedeckt.

24. Im Ausgangsrechtsstreit bestreitet der Kläger diese Auffassung. Er hat diese Ansprüche vor Abschluss der erwähnten „Regie- und Autorenvereinbarung“ an die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH zur treuhändigen Wahrnehmung abgetreten und begehrt daher auch die Feststellung, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche, insbesondere die „Leerkassettenvergütung“ nach § 42b öUrhG, zur Hälfte dem Kläger zustehen.
25. In diesem Kontext hat das Vorlagegericht eine Reihe von Fragen gestellt, um herauszufinden, ob die einschlägigen Bestimmungen des öUrhG, die bestimmte Rechte bestimmten Rechteinhabern unabhängig von vertraglichen Regelungen zuweisen, wie bislang von den österreichischen Gerichten interpretiert anwendbar sind oder ob eine gegenteilige, richtlinienkonforme Auslegung geboten ist, insbesondere aufgrund der Richtlinien 2006/115 und 2001/29. Die Vorlagefragen lauten im Einzelnen:

"1. Sind die Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere die Vorschriften der Art 2 Abs 2, 5 und 6 Vermiet- und Verleih-RL, des Art 1 Abs 5 Satelliten- und Kabel-RL und des Art 2 Abs 1 Schutzdauer-RL in Verbindung mit den Art 4 Vermiet- und Verleih-RL, Art 2 Satelliten- und Kabel-RL und der Art 2 und 3 sowie Art 5 Abs 2 lit b Info-RL dahingehend auszulegen, dass die Verwertungsrechte der Vervielfältigung, der Sendung über Satellit und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Weg des öffentlichen Zugänglichmachens, jedenfalls dem Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks *oder weiteren, vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bestimmten Filmurhebern* kraft Gesetzes unmittelbar (originär) zustehen und nicht - unmittelbar (originär) und ausschließlich - dem Filmhersteller;

stehen Gesetze der Mitgliedstaaten, welche die Verwertungsrechte kraft Gesetzes unmittelbar (originär) und ausschließlich dem Filmhersteller zuweisen, mit dem Recht der Europäischen Union in Widerspruch?"

26. Im Fall der Bejahung der Frage zu 1.:

"2a. Bleibt es dem Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten nach dem Recht der Europäischen Union *auch in Bezug auf andere Rechte als das Vermiet- und Verleihrecht* vorbehalten, in Bezug auf die dem Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks *oder weiteren, vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bestimmten Filmurhebern* zustehenden Verwertungsrechte im Sinn des Punkts 1, eine gesetzliche Vermutung zu Gunsten einer Übertragung solcher Rechte auf den Filmhersteller vorzusehen und sind - bejahenden Falls - die in Art 2 Abs 5 und 6 Vermiet- und Verleih-RL iVm mit Art 4 dieser Richtlinie enthaltenen Bedingungen einzuhalten?"

2b. Ist die originäre Rechtsinhaberschaft in Bezug auf den Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks *oder weiteren, vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bestimmten Filmurhebern* auch auf die vom Gesetzgeber eines Mitgliedstaats gewährten Ansprüche auf angemessene Vergütung wie die sogenannte Leerkassettenvergütung nach § 42b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) bzw. auf Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich im Sinn des Art 5 Abs 2 lit b Info-RL anzuwenden?"

27. Im Fall der Bejahung der Frage zu 2b.:

"3. Bleibt es dem Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten nach dem Recht der Europäischen Union vorbehalten, in Bezug auf die dem Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks *oder weiteren, vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bestimmten Filmurhebern* zustehenden Ansprüche im Sinn des Punkts 2 eine gesetzliche Vermutung zu Gunsten einer Übertragung solcher Vergütungsansprüche auf den Filmhersteller vorzusehen und sind - bejahenden Falls - die in Art 2 Abs 5 und 6 Vermiet- und Verleih-RL iVm mit Art 4 dieser Richtlinie enthaltenen Bedingungen einzuhalten?"

28. Im Fall der Bejahung der Frage zu 3.:

"4. Steht die Regelung eines Gesetzes eines Mitgliedstaats mit den vorstehend genannten Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union auf dem Gebiet des Urheberrechts

und der verwandten Schutzrechte in Einklang, wonach dem Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks *oder weiteren, vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bestimmten Filmurhebern* zwar ein Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Vergütungsansprüche zuerkannt wird, dieser Anspruch aber abdingbar und deshalb nicht unverzichtbar ist?"

### III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

#### 1. Zur ersten Vorlagefrage

29. Die erste Vorlagefrage ist zweigeteilt. Zum einen fragt das Vorlagegericht im Wesentlichen, ob die zitierten Bestimmungen des Unionsrechts dahingehend auszulegen sind, dass ein Hauptregisseur oder andere Urheber eines Werkes die originären Inhaber der Verwertungsrechte der Vervielfältigung, der Sendung über Satellit und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Weg des öffentlichen Zugänglichmachens sind. Zum anderen möchte es wissen, ob das Unionsrecht es den Mitgliedstaaten verwehrt, durch eine *cessio legis* dem Filmhersteller diese Verwertungsrechte originär zuzuweisen.

30. Die Kommission schlägt vor, beide Teilfragen zu verneinen.

#### a) Richtlinie 2006/115 (vormals Richtlinie 92/100)

31. Die Richtlinie 2006/115 ist nicht einschlägig, da sie allein das Vermiet- und Verleihrecht regelt, das aber nicht streitgegenständlich ist. Artikel 3 der Richtlinie 2006/115 betrifft allein Vermiet- und Verleihrechte von Urhebern (Absatz 5, vormals Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 92/100) bzw. ausübenden Künstlern (Absatz 4, vormals Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 92/100).

32. Auch Artikel 5 der Richtlinie 2006/115 (vormals Artikel 4 der Richtlinie 92/100) hilft im vorliegenden Fall nicht weiter, denn er regelt allein das Recht des Urhebers und ausübenden Künstlers, der sein Vermietrecht übertragen oder abgetreten hat, auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung.

33. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/115 sieht zwar vor, dass der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks als sein Urheber oder als einer seiner Urheber gilt. Diese Regelung wird aber nur für die Richtlinie getroffen, wie Artikel 2 Absatz 2 der

Richtlinie 92/100 deutlicher macht als die kodifizierte Fassung, die jedoch keine inhaltliche Änderung gegenüber der Richtlinie 92/100 enthält (vgl. Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten, ABl. 1996, C 102, S. 2, Rz. 1), zumal die Beschränkung der Definition auf die Zwecke der Richtlinie bei der Formulierung der Vorschrift ein wichtiger Aspekt war (vgl. den geänderten Vorschlag der Kommission, KOM (92) 159 endg. - SYN 319, S. 9).

*b) Richtlinie 93/83*

34. Richtlinie 93/83 enthält keine Anhaltspunkte für die originäre Einräumung eines harmonisierten Urheberrechts zugunsten des Hauptregisseurs. Artikel 2 der Richtlinie 93/83 sieht vor, dass Urhebern, einschließlich des Hauptregisseurs (Artikel 1 Absatz 5 dieser Richtlinie), das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit zu erlauben. Dieser Artikel enthält keine ausdrückliche Anweisung, ob dieser Erlaubnisvorbehalt mittels eines Urheberrechtes oder mittels eines anderen Exklusivrechtes ausgeübt werden kann.
35. Desgleichen verpflichtet Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 93/83 die Mitgliedstaaten lediglich sicherzustellen, dass bei grenzüberschreitender Kabelweiterverbreitung "die anwendbaren Urheberrechte und verwandten Schutzrechte beachtet werden". Dies ergibt sich auch aus dem 27. Erwägungsgrund dieser Richtlinie, der auf bestehende Normen des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte verweist. Auch Artikel 4 der Richtlinie 93/83 verweist in Bezug auf die Definition der anwendbaren materiellen Schutzrechte auf die einschlägigen Bestimmungen der Vermiet- und Verleihrecht-Richtlinie (also zunächst die Richtlinie 92/100 und nunmehr die konsolidierte Fassung, das heißt die Richtlinie 2006/115, vgl. Artikel 14 der Richtlinie 2006/115).
36. Aus alledem ergibt sich, dass die Bestimmungen der Richtlinie 93/83 keine originären Urheberrechte einräumen; die Richtlinie enthält lediglich Verweisungsnormen auf die materiell-rechtlichen Regelungen, die im Falle der öffentlichen Wiedergabe über Satellit und im Falle Kabelweiterversendung zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie 93/83 war das einschlägige materielle Urheberrecht der Autoren noch nicht im Unionsrecht geregelt, aber in Artikel 11bis und 14bis der Berner Übereinkunft. Heute enthält Artikel 3 der Richtlinie 2001/29 ein umfassendes Recht der öffentlichen

Wiedergabe, das eine öffentliche Wiedergabe über Satellit im Sinne von Artikel 1 Absatz lit. a der Richtlinie 93/83 umfasst. Ob dem Unionsrecht zu entnehmen ist, ob dem Hauptregisseur ein entsprechendes Recht zustehen muss, ist mithin allein der Richtlinie 2001/29 zu entnehmen (siehe dazu unter d) unten) und nicht der Richtlinie 93/83.

*c) Richtlinie 2006/116 (vormals Richtlinie 93/98)*

37. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/116 gilt der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber. Diese Vorschrift ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie für den gesamten *acquis* im Urheberrecht den Begriff des Urhebers harmonisiert mit der Folge, dass sämtliche harmonisierten Urheberrechte an Filmwerken dem Hauptregisseur eines Filmwerks zustehen sollen. Die Vorschrift bietet nämlich keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie über ihren Gegenstand hinaus – also die Frage der Schutzdauer – Regelungen über materielle Rechte und ihre Zuweisung treffen sollten. Ob der Vielzahl der möglichen Urheber bei Filmwerken musste für eine Schutzdauerregelung, die an den Tod des Urhebers anknüpft, festgelegt werden, auf welche möglichen Urheber es ankommt. Nicht mehr und nicht weniger tut Artikel 2 der Richtlinie 2006/116.

*d) Richtlinie 2001/29*

38. Die Richtlinie 2001/29 betrifft zwar die streitgegenständlichen Rechte. Ihre Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 lit. b der Richtlinie 2001/29 sind im vorliegenden Kontext jedoch unergiebig, da sie nicht bestimmen, wer Urheber und Inhaber der darin niedergelegten Rechte ist. Anders als die Richtlinien 2006/115 und 93/83 enthält die Richtlinie 2001/29 keine Vorschrift darüber, wer als Urheber gelten soll. Für eine Erstreckung des Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/115, des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006 Absatz 1 und des Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/98 auf die Richtlinie 2001/29 besteht keine Grundlage. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29 regelt das Verhältnis zwischen den Richtlinien abschließend. Hiernach bleiben die zitierten Richtlinien unberührt. Eine Ausdehnung der in den genannten Richtlinien getroffenen Begriffsbestimmungen wird also nicht vorgenommen. Für die in der Richtlinie 2001/29 geregelten Rechte hat mithin keine (Mindest-)Harmonisierung des Begriffs des Urhebers (an Filmwerken) stattgefunden.

e) *Schlussfolgerung*

39. Die vorstehende Auslegung der durch das Vorlagegericht thematisierten Vorschriften befinden sich im Einklang mit dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Urheberschaft von Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft vom 6.12.2002 (KOM(2002) 691 endgültig). In diesem Bericht kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass "durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der Begriff der Urheberschaft von Filmwerken und audiovisuellen Werken nicht vollständig harmonisiert" wird (ebenda, Seite 3).
40. Die vom Vorlagegericht zitierten Vorschriften oder andere Vorschriften des *acquis* stehen mithin einer mitgliedstaatlichen Regelung nicht entgegen, die den Filmhersteller zum originären Inhaber der streitgegenständlichen Rechte macht. Eine Beantwortung der übrigen Vorlagefragen erübrigt sich angesichts der vorgeschlagenen Verneinung der ersten Vorlagefrage. Die Kommission erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, dass nach dem urheberrechtlichen *acquis* keine Bedenken dagegen bestehen, § 38 Absatz 1 öUrHG als dispositives Recht und die "Regie- und Autorenvereinbarung" zwischen den Parteien des Ausgangsrechtsstreits dahingehend auszulegen, dass der Beklagte dem Kläger die streitgegenständlichen Rechte (rück)übertragen hat.

**IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

41. Nach alldem schlägt die Kommission dem Gerichtshof vor, die erste Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

*"Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absätze 4 und 5 und Artikel 5 der Richtlinie 2006/115/EG, Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/83/EWG und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/116/EG, in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 2006/115/EG, Artikel 2 der Richtlinie 93/83/EWG und Artikeln 2, 3 und 5 Absatz 2 lit b. der Richtlinie 2001/29/EG, sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten verwehren, die Verwertungsrechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in Bezug auf ein Filmwerk originär und ausschließlich dem Filmhersteller zuzuweisen."*



42. Da mithin vorgeschlagen wird, die erste Vorlagefrage zu verneinen, bedarf es nach Auffassung der Kommission keiner Beantwortung der Vorlagefragen 2 bis 4.

Friedrich Wenzel BULST

Julie SAMNADDA

Bevollmächtigte der Kommission